

# REthinking: Law

4 • 2023

August 2023  
6. Jahrgang

Chefredaktion  
Prof. Dr. Stephan Breidenbach  
Til Bußmann-Welsch

[www.rethinking-law.com](http://www.rethinking-law.com)

LEGAL ANALYTICS • AUSBILDUNG • WISSENSCHAFT • UNTERNEHMERTUM • GESELLSCHAFT

SCHWERPUNKT

## Legal Analytics und juristische Ausbildung

Die Datafizierung des Rechts

INTERVIEW

# Empirische Rechtsforschung in Deutschland

Einblicke von Hanjo Hamann

Das Interview wurde von Til Bußmann-Welsch mit Prof. Dr. Dr. Hanjo Hamann, JSM (Stanford) geführt. Til spricht mit Hanjo über dessen Blick auf die empirische Rechtsforschung, gegenwärtige Trends in diesem Bereich, die gegenseitige Befruchtung von Forschung im In- und Ausland, die Bedeutung von Justizdaten und darüber, was Hanjo jungen Forschenden mit auf den Weg geben würde.

TBW — Til Bußmann-Welsch

HH — Prof. Dr. Dr. Hanjo Hamann

**TBW** Hanjo, deine Forschungsschwerpunkte liegen unter anderem in der ökonomischen Verhaltensforschung, der empirischen Rechtsforschung und der Rechtslinguistik. Kannst du kurz sagen, was diese Teilbereiche für dich ausmachen und ob du Verbindungslinien siehst?

**HH** Ich habe tatsächlich verschiedene Schwerpunkte im Verlauf der Jahre entwickelt. Aber alle haben im Prinzip eine Gemeinsamkeit: Sie versuchen, Recht in seinem sozialen Kontext zu verstehen. Sie fassen Rechtswissenschaft weiter als nur die dogmatische Betrachtung des geschriebenen Rechts. Dazu gehört sowohl die Verhaltensökonomik, die sich dafür interessiert, wie Menschen handeln, die vom Recht adressiert werden, oder wie umgekehrt Jurist\*innen handeln durch Recht. Da gehört auch die Rechtslinguistik dazu, die dasselbe auf sprachwissenschaftlicher Ebene reflektiert.

**TBW** Würdest du sagen, die empirische Rechtsforschung gibt Jurist\*innen Tools an die Hand, um unter anderem in den anderen beiden Gebieten zu forschen?

**HH** Ja. Jurist\*innen benötigen die empirische Rechtsforschung in diesem Bereich aus verschiedenen Gründen. Etwa um Daten zu erheben, Daten auszuwerten oder um fremde Forschung zu rezipieren. Aber es braucht auf jeden Fall ein bestimmtes Methodenverständnis, um überhaupt in diesen Bereichen sinnvolle Aussagen treffen zu können, die sich bei der Überprüfung als fundiert bewähren.

**TBW** Wann war der erste Zeitpunkt, wo du gesagt hast: Die empirische Rechtsforschung ist wichtig und dem werde ich mich widmen?

**HH** Das ist schwer zu sagen. Das begann schon während meines Jurastudiums. Damals habe ich auch Vorlesungen zur Sozialpsychologie besucht



**Aber es braucht auf jeden Fall ein bestimmtes Methodenverständnis, um überhaupt in diesen Bereichen sinnvolle Aussagen treffen zu können, die sich bei der Überprüfung als fundiert bewähren.**

bei Klaus Fiedler und Erich Witte. Ich war begeistert davon, was Sozialpsychologen machen, welche Fragen sie untersuchen und mit welchen Methoden sie sie beantworten. Ich habe natürlich versucht, das Recht immer mit dazuzunehmen und danach zu fragen, was uns diese Methoden für das Recht bringen. Ich erinnere mich, dass ich während des Studiums schon einmal eine ganz kleine Umfragestudie gemacht hatte, die natürlich aus heutiger Sicht überhaupt nicht fundiert war und methodisch völlig unsolide. Sie hat aber meine Interessen zusammengebracht an empirischen und juristischen Fragen. Und das hat mich seitdem nicht mehr losgelassen. Ich habe das dann in der Promotion vertieft und dann eben später noch weiter ausgebaut.

**TBW** Wenn du dich nochmal in den Hanjo von damals hineinversetzt: Würdest du sagen, dass die empirische Rechtsforschung in Deutschland damals etabliert war oder hat sich das geändert?

**HH** Das ist eine ganz schwierige Frage. Man hat immer den Eindruck, dass ein Feld, in das man hineinkommt, schon sehr ausgereift ist. Ich kam in ein Feld, in dem es seit fast 100 Jahren schon Rechtstatsachenforschung gab. Andererseits, wenn ich von heute zurückblicke, dann könnte ich alleine zwischen der Abgabe meiner Doktorarbeit 2013 und heute bestimmt ein Dutzend neue Forschungsrichtungen nennen, die irgendwie mit Empirie und quantitativer Datenauswertung im Recht zu tun haben und die es damals einfach noch nicht gab.

**TBW** Was würdest du denn sagen sind heute Forschungslinien, die sich abzeichnen in der empirischen Rechtsforschung, wenn man das sagen kann?

**HH** Ich glaube, da muss man unterscheiden. Empirische Rechtsforschung umfasst dem Begriff nach erstmal alles, was irgendwie mit Tatsachen zu tun hat. Das kann qualitativ sein, es kann quantitativ sein. Und ich glaube, dass die wenigsten Leute beide Gebiete oder alle Teilgebiete gleichermaßen überblicken. Das trifft auf mich genauso zu. Ich persönlich habe eher die quantitative Rechtswissenschaft im Blick. Und dort eher die datengetriebene, also statistische Forschung. Dazu kann man nun auch wieder deskriptiv, also beschreibend vorgehen. Oder man kann versuchen, Inferenzen zu ziehen, also Ursachen zu erforschen.

Im Großen und Ganzen erkennbar ist, dass wir heute viel mehr Daten haben, bessere Algorithmen und bessere Hardware und deswegen viel dezentraler empirisch forschen können. Und das führt dazu, dass wir eine viel größere Zersplitterung beobachten, weil mehr Leute an verschiedenen Orten jeweils ihre Forschungsprogramme vorantreiben und die dann auch noch unterschiedlich benennen. Das führt auch dazu, dass wir uns vielleicht Gedanken machen müssen über Qualitätssicherung. Denn es gibt immer mehr Studien, die ohne Qualitätssicherung veröffentlicht werden und deren gravierende Mängel sich erst im Nachhinein herausstellen. Das mag auch daran liegen, dass man bei der Entwicklung von Studien nicht mehr so mit Kolleg\*innen ins Gespräch kommt, wie man es vielleicht früher gemusst hätte, wenn man an einem großen Rechtstatsachenforschungsinstitut mit Dutzenden Kolleg\*innen gemeinsam an großen Forschungsprojekten gearbeitet hätte.

**TBW** Würdest du sagen, man kann das auch inhaltlich-thematisch clustern? Gibt es Bereiche, auf die sich empirische Rechtsforscher\*innen immer wieder stürzen – oder ist das nicht möglich, weil die empirische Rechtsforschung eher ein Werkzeugkasten ist?

**HH** Es ist schon ein Werkzeugkasten und ich bin eher beeindruckt von der Breite der Fragen, die damit bearbeitet werden, als von der Entstehung einzelner Themencluster. Ich denke aber, dass man nach der Art der Daten, die ausgewertet werden, unterscheiden könnte. Ein Teil der Forschung befasst sich bei-



**Dipl. Jur. Til Bußmann-Welsch, LL. B.**  
CXO & Ko-Gründer der iur.crowd, Referendar am Kammergericht Berlin, Doktorand

Til ist Mitgründer der iur.crowd. Die Idee hierfür entspringt Tils Promotion bei den Professoren Stephan Breidenbach und Dirk Heckmann die sich mit der statistischen Auswertung richterlichen Verhaltens befasst.



**Prof. Dr. Dr. Hanjo Hamann, JSM (Stanford)**  
Qualifikationsprofessur für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Immaterialgüterrecht, insbesondere Recht der Digitalisierung und Rechtslinguistik.

Hanjo ist Professor an der EBS Wiesbaden, Gastforscher am Bonner Max-Planck-Institut und Fellow der Global Young Academy bei der Leopoldina. Er forscht und lehrt u.a. zum Immaterialgüterrecht, zur empirischen Rechtsforschung und Rechtslinguistik.



## Die Studien im Ausland führen bei deutschen Rechtswissenschaftler\*innen erst einmal zu einer gewissen Perspektiverweiterung, zur Neugier auf eine Methodik, mit der man im deutschen Jurastudium nichts zu tun hatte.

**Die European Society for Empirical Legal Studies** ([www.esels.eu](http://www.esels.eu)) zielt nach eigenem Bekunden darauf ab, Personen und Organisationen, die sich für Forschung, Ausbildung oder Praxis im Bereich der empirischen Rechtswissenschaft interessieren oder aktiv damit befasst sind, in einer multidisziplinären/interdisziplinären Gesellschaft und auf europäischer Ebene zusammenzubringen, um die empirische Rechtswissenschaft zu fördern und den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen denjenigen, die sich mit empirischer Rechtsforschung befassen, zu unterstützen. Sie fördert eine methodisch pluralistische, intellektuell offene und disziplinär integrative akademische Kultur.

spielsweise mit Gerichtsentscheidungen und versucht, daraus statistische Erkenntnisse zu ziehen. Und dafür nehmen sich manche dann deutsche Gerichte, andere europäische Gerichte vor. Daraus entstehen Sub-Communities, die sozusagen fachinterne Teilfachkulturen entwickeln. Ein anderer Bereich sind sicher die Personen, die eher rechtssoziologisch denken und mit statistischen Datensätzen von der Börse oder anderen sozialen Teilsystemen versuchen, Einflüsse auf andere soziale Bereiche zu messen. Aber ich habe nicht den Eindruck, dass da wirklich eine verstärkte Bildung thematischer Cluster zu beobachten ist.

**TBW** Würdest du sagen, dass die deutsche empirische Rechtsforschung stark vom Ausland beeinflusst wird – oder beeinflusst die deutsche empirische Rechtsforschung sogar das Ausland?

**HH** Mit Blick auf den ausländischen Einfluss hört man manchmal Frotzeleien von deutschen Rechtswissenschaftlern, dass jeder, der vom LL.M. in den USA zurückkommt, erstmal „irgendwas Quantitatives“ macht, weil er der Verzückung der Methodik erliegt. Und da ist sicherlich was dran. Denn die Studien im Ausland führen bei deutschen Rechtswissenschaftler\*innen erst einmal zu einer gewissen Perspektiverweiterung, zur Neugier auf eine Methodik, mit der man im deutschen Jurastudium nichts zu tun hatte. Gleichzeitig scheint mir das nicht

der Haupttreiber zu sein. Denn Jurist\*innen wollen auch immer mehr verstehen, wie das Recht auf gesellschaftliche Subsysteme einwirkt und umgekehrt auf sie reagiert. Und wenn man solche Fragen stellt, dann muss man natürlich empirisch untersuchen, wie andere Teilsysteme funktionieren.

Mit Blick auf den Einfluss auf das Ausland würde ich sagen, dass das nur in einzelnen Fällen passiert. Das liegt sicherlich daran, dass deutsche Rechtswissenschaftler\*innen gar kein Reisebudget haben, um an großen amerikanischen Tagungen teilzunehmen. D. h. das sind dann eher einzelne Persönlichkeiten, die das vorantreiben wollen, die dann im Ausland selbst auch wirken und auch durchaus sichtbar werden. Unsere Rolle im internationalen Vergleich könnte sich jetzt allerdings ändern, da vergangenes Jahr eine europäische Vereinigung für empirische Rechtsforschung gegründet wurde, die zudem eine eigene Zeitschrift bekommen wird.

**TBW** Du hast vorhin schon Gerichtsentscheidungen angesprochen. Inwiefern sind Gerichtsentscheidungen oder auch Justizdaten an sich für deine aktuelle Forschung relevant?

**HH** Zu wenig, würde ich sagen. Als ich Doktorand war, habe ich unter anderem eine Studie zur Zitationsanalyse gemacht. Ich wollte sehen, wie Aufsätze die Rechtsprechung oder Aufsätze sich untereinander zitieren. Dasselbe wollte ich später auch für Gerichtsentscheidungen machen, habe

dann aber festgestellt, dass einfach viel zu wenige Gerichtsentscheidungen öffentlich sind. Und nach einigen weiteren Studien zu dem Thema bin ich inzwischen davon überzeugt, dass wir bei Gerichtsentscheidungen viel zu wenig sehen, um überhaupt belastbare quantitative Forschung daran zu betreiben. Insbesondere die Selektionsmechanismen führen dazu, dass Gerichtsentscheidungen vor allem dann veröffentlicht werden, wenn sie besonders ungewöhnlich sind. Damit ist es das denkbar schlechteste Material für quantitative Rechtsforschung. Denn diese versucht ja, gerade den typischen oder den häufigen Fall zu systematisieren. Man kann natürlich nur mit der Rechtsprechung des BGH operieren. Aber das ist dann wieder sehr beschränkt auf ein Gericht. Und viele Fälle aus der alltäglichen Rechtspraxis kommen gar nicht erst zum BGH. Ich denke da an Gewährleistungsfälle – Mietminderungsfälle in meinem Fall –, die überhaupt nicht da oben ankommen, sodass die Rechtspraxis viel mehr dadurch geprägt wird, was die Instanzgerichte tun.

**TBW** Was sind gegenwärtig die drängendsten Forschungsfragen, die du gerne beantworten würdest, wenn du die Daten hättest?

**HH** Das ist schwierig. Denn die Sinnhaftigkeit einer Forschungsfrage hängt ja auch davon ab, ob man diese überhaupt beantworten kann. Natürlich gibt es aber bestimmte Bereiche, von denen ich wüsste, dass ich da mehr machen wollen würde, wenn die Daten verfügbar wären. Insbesondere die Frage der Rechtsprechungstendenzen. Man könnte zum Beispiel mal die Nord-Süd-, Ost-West- und Stadt-Land-Gefälle untersuchen, die allgemein kolportiert werden. Ähnliches gilt für Fragen im gewerblichen Rechtsschutz, wo manche Oberlandesgerichte regelmäßig anderes entscheiden als der Rest der Republik. Und diese Fragen könnte man sich mal anschauen, wenn die Daten verfügbar wären.

**TBW** Wenn man vielleicht mehr empirische Rechtsforschung machen könnte, was wären eventuell Vorteile für die Juristerei oder die Justiz anhand der Erkenntnisse der Forschung?

**HH** Die Justiz könnte natürlich ihre Annahmen und lieb gewordenen Prämissen hinterfragen. Vor allem aber denke ich, dass empirische Forschung die Gerichte entlasten könnte. Denn bessere quantitative Forschung führt zu einer besseren Vorhersehbarkeit von Gerichtsentscheidungen.

Damit können Anwalt\*innen und auch Kläger\*innen ihre Prozesschancen besser abschätzen. In der Folge könnte es zu weniger Klagen kommen, wenn sich im Schatten des Rechts Einigungen herbeiführen lassen, die bei einer ungewisseren Rechtslage nicht eingetreten wären. Die gegenwärtige Intransparenz der Justiz kann aber natürlich auch Klagen verhindern. Gerade wenn man sich anschaut, was Richter\*innen und Anwalt\*innen auf Tagungen so sagen, scheint da auch einiges dran zu sein.

**TBW** Du bist vorhin schon auf ein paar Sachen eingegangen: Was sind grundsätzliche Herausforderungen, wenn man empirisch rechtswissenschaftlich forschen möchte in Deutschland?

**HH** Ein großes Hindernis in Deutschland ist, dass im rechtswissenschaftlichen Studium keine Methoden oder Forschungskompetenz vermittelt werden. Also ich spreche jetzt nicht mal nur von der Fähigkeit, Statistik korrekt anzuwenden. Ich spreche von der Frage, was überhaupt empirische Erkenntnis leisten kann, was objektive Wirklichkeit ist, wenn es so was gibt, und wie das Recht da hineinpasst. Ein Beispiel: Der vielbeschworene Fehlschluss vom Sein auf das Sollen. Der ist erkenntnistheoretisch völlig unterkomplex. Er wird aber immer wieder beschworen. Das ist für mich ein Symptom dessen, dass wir in der Rechtswissenschaft ein Methodendefizit haben. Das heißt, der erste Schritt für mich wäre es, in der Ausbildung stärker Methodenkompetenz zu vermitteln. Genauso wie wir natürlich die Auslegungsmethoden vermitteln müssen, sollten wir ein Grundverständnis von empirischen, quantitativen, statistischen Verfahren vermitteln, damit wir sie rezipieren, verstehen oder selbst machen können.

Wenn man diese Schwelle übersprungen hat, dann besteht immer noch die Schwierigkeit der Datenverfügbarkeit, die in Deutschland und in Europa insgesamt durch den Datenschutz schon stark eingeschränkt wird. Viele Forschungsprojekte, die interessant wären, lassen sich wegen datenschutzrechtlicher Bedenken gar nicht durchführen. Behörden in Deutschland sind wirklich sehr zurückhaltend damit, Daten (auch ohne Personenbezug) herauszugeben. Selbst jemand mit höchsten akademischen Weihen und den besten akademischen Zugangsmöglichkeiten kommt kaum an staatliche Informationen heran, wenn Behörden sie nicht von sich aus veröffentlichen wollen.

In Deutschland werden in den unteren Instanzen weniger als 1 % der **Gerichtsentscheidungen** veröffentlicht, vgl. Hamann, Der blinde Fleck der deutschen Rechtswissenschaft – Zur digitalen Verfügbarkeit instanzgerichtlicher Rechtsprechung, JZ 2021, S. 656 - 665.

**TBW** Was sind positive Gegenbeispiele im Ausland? Woran kann man sich orientieren? Wo müsste man hingucken?

**HH** Jedes Rechtssystem hat seine Vorzüge und seine Nachteile. Deshalb weiß ich nicht, ob es da ein leuchtendes Vorbild gibt, an dem man sich orientieren muss. Bei der Datenverfügbarkeit sind sicherlich viele Länder besser. Man denkt natürlich zuerst an die USA mit ihren weniger strengen Datenschutzvorschriften und ihren prominenteren Freunden der Empirie. Andererseits stellt man fest, wenn man sich die USA näher anschaut, dass auch dort die meisten Datensammlungen doch von privaten Anbietern kuratiert werden und oft gar nicht so gut sind. Es gibt immer wieder Studien, die zeigen, dass die anerkannten Datenquellen in den USA auch nicht das sind, was sie scheinen. Und auch in den USA gibt es das Problem der lückenhaften Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen. Deshalb weiß ich nicht, ob die USA ein leuchtendes Vorbild sein können. Dasselbe trifft auf alle anderen Länder zu. Also ich weiß nicht, ob es da ein Land gibt,

an dem man sich ein Vorbild nehmen kann – oder ob man nicht versuchen sollte, sich das Beste aus verschiedenen Ländern zusammenzusuchen.

**TBW** Wenn wir vielleicht davon ausgehen, dass eine junge forschende Person diesen Text liest und sich für empirische Rechtsforschung interessiert: Was würdest du dieser Person mit auf den Weg geben?

**HH** Just do it! Das Wichtigste ist, dass sich die Person Verbündete und Gleichgesinnte suchen sollte, die ihr sowohl bei der Planung als auch der Durchführung der Projekte zur Seite stehen können. Denn, wie ich schon sagte, die Ausbildung fehlt uns, die fehlt uns allen. Fast alle Personen, die sich damit befassen, haben keine grundständige Ausbildung in quantitativen Disziplinen, sondern haben sich das irgendwie selbst beigebracht. Und alle, die es gemacht haben, hatten Startschwierigkeiten, kennen die Herausforderungen, wenn sich Jurist\*innen in so fremdes Terrain vorwagen. Wenn man da also eine Person sieht, deren Arbeiten man interessant findet, dann sollte man diese Person ansprechen und darüber versuchen, weiterzukommen. Und natürlich sollte man Angebote wahrnehmen, die in letzter Zeit verstärkt existieren. Damit meine ich Sommerschulen oder Online-Kurse zur quantitativen Rechtsforschung oder zum Programmieren oder anderen Dingen, die dafür relevant sind. Also ich glaube, wer sich neugierig und interessiert zeigt, findet inzwischen genug Ressourcen für den niedrigschwelligen Einstieg. Weil du fragtest, was ich Leuten mitgeben würde: Wir sollten nichts veröffentlichen, was nicht von mindestens drei Leuten gegengelesen wurde, weil es so leicht ist, in diesem Gebiet Fehler zu machen, die man nicht so schnell sieht. In letzter Zeit kam es immer wieder vor, dass Studien sich nach Veröffentlichung als grundlegend falsch herausgestellt haben. Um sich dagegen abzusichern, würde ich immer Feedback suchen, gerade weil wir als Jurist\*innen bisher keine Peer-Review- und keine Begutachtungsprozesse haben. Da ist es umso wichtiger, kritische Sparringspartner zu haben, die Feedback geben. Und man muss bereit sein, dieses Feedback auch ergebnisoffen und ohne falsche Eitelkeit anzunehmen. Ich selbst habe in den letzten 15 Jahren fast keinen Text mehr veröffentlicht, in dessen Sternchenfußnote nicht mindestens zwei oder drei Kolleg\*innen standen, die Feedback gegeben hatten. Das scheint mir eine der wichtigsten Regeln guter Wissenschaftspraxis überhaupt. ■

An der Freien Universität Berlin gibt es etwa das **FU Empirical Legal Studies Center** (FUELS, <https://www.jura.fu-berlin.de/en/forschung/fuels>). Daneben gibt es in Deutschland jedoch auch eine Vielzahl weiterer Lehrstühle und Einzelpersonen, die sich mit empirischer Rechtsforschung auseinandersetzen.



**Fast alle Personen, die sich damit befassen, haben keine grundständige Ausbildung in quantitativen Disziplinen, sondern haben sich das irgendwie selbst beigebracht.**